

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Dr. Lothar Bisky,
Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/1092 –**

Rückzahlungsforderungen an Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch wegen fehlerhafter Berechnung

Vorbemerkung der Fragesteller

Fehlerhafte Berechnungen der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zugunsten der Bezieherinnen und Bezieher dieser Leistungen führen nach Monaten zu Rückzahlungsforderungen seitens der Arbeitsgemeinschaften bzw. optierenden Kommunen. Diese Forderungen bewegen sich z. T. in Größenordnungen von vierstelligen Eurobeträgen.

Die zuviel gezahlten Beträge sind zu diesem Zeitpunkt von den Leistungsbeziehenden in Unkenntnis der fehlerhaften Berechnung bereits verbraucht worden. Aus den Regelleistungen sind die vom Leistungsbeziehenden unverschuldeten Rückzahlungsforderungen nicht begleichbar, denn es handelt sich hierbei um das offizielle soziokulturelle Existenzminimum.

1. Wie viele Fälle solcher Rückzahlungsforderungen seitens der Arbeitsgemeinschaften und seitens der optierenden Kommunen sind bekannt (bundesweit, seit Beginn des Inkrafttretens des SGB II bis zum Stichtag 28. Februar 2006)?

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat mitgeteilt, dass sie die Zahl der Fälle, in denen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ganz oder teilweise zurückgefordert werden, statistisch nicht erfasst. Die BA erfasst auch die Höhe der Rückzahlungsforderungen und die Gründe für die Rückforderung nicht. Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sind Rückzahlungsforderungen aus Petitionen und Einzeleingaben bekannt. Auch bei ihnen wurden die Zahl der Fälle, die Höhe der Rückzahlungsforderung und die Gründe für die Rückforderung statistisch nicht erfasst.

Aus einer Prüfung der Internen Revision der BA ist bekannt, dass die geprüften Arbeitsgemeinschaften die Rückzahlungsforderungen nicht erfasst haben. Das BMAS geht deshalb davon aus, dass bei den Arbeitsgemeinschaften und den

zugelassenen kommunalen Trägern insoweit nur in Ausnahmefällen Statistiken bestehen und dass die für die Beantwortung erforderlichen Angaben in einem zeit- und verwaltungsaufwändigen Verfahren manuell erhoben werden müssten. Das BMAS hat deshalb davon abgesehen, die BA um eine Erhebung bei den 354 Arbeitsgemeinschaften und die Landesregierungen um eine Erhebung bei den 69 zugelassenen kommunalen Trägern zu bitten.

2. Was sind die Ursachen für die fehlerhaften Berechnungen?

Statistische Unterlagen liegen insoweit nicht vor. Aus der Bearbeitung von Petitionen und Einzeleingaben ist bekannt, dass für die objektiv unrichtige und daher rechtswidrige Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende mehrere Ursachen denkbar sind. Zum einen können im Verwaltungsverfahren richtige Angaben des Antragstellers nicht oder fehlerhaft übernommen oder verarbeitet worden sein. Zum anderen kann der Antragsteller unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben.

Die BA hat im Oktober 2005 erstmalig den in § 52 SGB II vorgesehenen automatisierten Datenabgleich durchgeführt. Das Ergebnis wird voraussichtlich Mitte Mai 2006 vorliegen und Aussage darüber zulassen in welchem Umfang Einkommen und Vermögen unrichtig angegeben oder erfasst wurde.

3. Wie hoch sind die Rückforderungen? (Bitte Angabe geeigneter Gruppierung mit jeweiligen Fallzahlen.)

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Sind nach Auffassung der Bundesregierung die Rückforderungen rechtmäßig?

Fehlerhafte Bewilligungen der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende sind rechtswidrige Verwaltungsakte. Die Aufhebung dieser Verwaltungsakte und die sich daraus ergebenden Erstattungsansprüche richten sich nach den §§ 44 ff. SGB X und § 40 Abs. 1 Nr. 1 SGB II. Das BMAS geht davon aus, dass diese Vorschriften eingehalten werden, d. h. die Rückforderungen rechtmäßig sind.

Rechtswidrige Bewilligungen können als begünstigende Verwaltungsakte in aller Regel nur mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden (§ 45 Abs. 1, § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Eine Rückzahlungsforderung ergibt sich dann nicht.

Eine Aufhebung für die Vergangenheit und damit das Entstehen einer Erstattungsforderung ist nur unter den in § 45 Abs. 2, § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X, § 40 Abs. 1 Nr. 1 SGB II geregelten Voraussetzungen möglich. So können beispielsweise die Kenntnis des Betroffenen von der Rechtswidrigkeit der Bewilligung, falsche Angaben des Betroffenen oder die Verletzung der Anzeigepflicht nach § 60 SGB I eine Aufhebung einer Bewilligung für die Vergangenheit rechtfertigen. Gegen die Entscheidungen zur Aufhebung einer Bewilligung steht den Betroffenen der Rechtsbehelf des Widerspruchs und der Rechtsweg offen.

5. Müssen die zur Rückzahlung aufgeforderten Leistungsbeziehenden die Rückforderung aus ihrem Schonvermögen begleichen?

Ist diese Form der Begleichung nach Auffassung der Bundesregierung rechtmäßig?

Zur Begleichung der Erstattungsforderung kann auch der Einsatz von pfändbarem Vermögen verlangt werden, das bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit nicht berücksichtigt wird.

Wer z. B. die Bewilligung durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt oder die Rechtswidrigkeit der Bewilligung gekannt hat, kann die sich daraus ergebenden finanziellen Vorteile nicht behalten, auch wenn sein Vermögen den Freibetrag nicht übersteigt.

§ 43 SGB II lässt zudem eine begrenzte Aufrechnung überzahlter Leistungen gegen den Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld zu. Danach ist eine Aufrechnung bis zu einem Betrag in Höhe von 30 Prozent der für den Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung möglich, wenn der Leistungsempfänger die Überzahlung durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten selbst veranlasst hat. Aufgerechnet werden kann außerdem mit einem befristeten Zuschlag nach § 24 SGB II, da der Zuschlag über dem Existenzminimum liegt und daher durch die Aufrechnung Hilfebedürftigkeit nicht eintritt (§ 51 Abs. 2 SGB I).

6. Wie viele Fälle sind der Bundesregierung bekannt, bei denen Leistungsbeziehende durch Rückzahlungen zu Schuldnern wurden?

Die Zahl der Rückzahlungsforderungen und damit der Schuldner ist der Bundesregierung nicht bekannt (s. Antwort zu Frage 1).

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass die Leistungsbeziehenden durch Rückforderungen ohne eigenes Verschulden in die Schuldenfalle geraten?

Voraussetzung für eine Rückforderung ist, dass der Leistungsbezieher zumindest grob fahrlässig gehandelt hat, d. h. Angaben grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat oder die Rechtswidrigkeit des Leistungsbewilligungsbescheides grob fahrlässig nicht erkannt hat. Nach Auffassung der Bundesregierung ist dann eine Rückforderung auch gerechtfertigt, wenn der Leistungsbezieher sie nicht aus vorhandenem Vermögen bezahlen kann, d. h. Schuldner wird.

